

Wien, im November 2023

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Am 24.2.2023 wurde das so genannte [HinweisgeberInnenschutzgesetz](#) (HSchG) kundgemacht, welches die europäische [Richtlinie 2019/1937](#) (WhistleblowerRL) ins nationale Recht umsetzt. Es regelt konkrete Mindestvorgaben für einen wirksamen Hinweisgeberschutz.

Bis 17. Dezember 2023 haben nun auch Versicherungsmaklergesellschaften mit weniger als 250 Beschäftigten interne Meldekanäle einzurichten. Diese Pflicht bestanden für große Gesellschaften schon früher. Einzelunternehmer sind vom gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes jedoch nicht umfasst.

Wenn die Einrichtung von Meldekanälen unterbleibt, gibt es allerdings keine Sanktionierung.

Was regelt das HSchG?

- wer als Hinweisgeber gilt
- wie Hinweisgeber geschützt sind
- wer interne Meldekanäle einzurichten hat
- wie mit den Hinweisen umzugehen ist.

Wer gilt als Hinweisgeber? (§ 2 HSchG)

Ein Hinweisgeber kann sein, wer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und diese durch einen Hinweis aufdeckt.

Dazu zählen z.B. Arbeitnehmer, überlassene Arbeitskräfte, Bewerber, Praktikanten, Mitglieder eines Organs oder Anteilseigner.

Wer muss das HSchG grundsätzlich einhalten? (§ 3 HSchG)

Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors mit mehr als 50 Arbeitnehmern.

Achtung: Es gilt anderes für den Finanzsektor. Wenn Unternehmen bestimmten Rechtsakten wie der IDD oder der GeldwäscheRL unterliegen, gilt der Schwellenwert von 50 Arbeitnehmern nicht und das HSchG ist jedenfalls anzuwenden. Daher sind müssen Versicherungsmakler auch unterhalb dieses Schwellenwertes das HSchG beachten.

Betroffen sind GmbHs, AGs, OGs, KGs; nicht betroffen sind Einzelunternehmer.

Ab wann besteht der Schutz für den Hinweisgeber? (§ 6 Abs. 1 HSchG)

Er besteht bereits ab dem Zeitpunkt, an dem der Hinweisgeber seinen Hinweis abgegeben hat. Dies unter der Voraussetzung, dass er zum Zeitpunkt des Hinweises auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände und verfügbaren Informationen hinreichende Gründe dafür annehmen kann, dass seine Hinweise wahr sind und in den Geltungsbereich des HSchG fallen.

Was gilt für das interne Hinweisgebersystem?

Wie schon erwähnt, wird das Unterbleiben der Einrichtung einer internen Meldestelle nicht sanktioniert. Es gelten jedoch dennoch die anderen Bestimmungen des HSchG, die auch sanktioniert werden.

Aufbau und Verfahren des internen Meldesystems sind grundsätzlich geregelt. Jedoch kann der Unternehmer wählen, ob die Meldung mündlich, schriftlich oder auf beiden Wegen erfolgen kann.

Das interne Meldesystem sollte so gestaltet werden, dass sich die Hinweisgeber grundsätzlich an diese Stelle melden.

Es kann jedoch auch diese Aufgabe ausgelagert werden. Möglich wäre zum Beispiel die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dieser Aufgabe.

Mangels anders lautender Bestimmung im HSchG ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die allgemeine externe Meldestelle (§ 15 HSchG).

Was sind die Vorteile der Einrichtung eines internen Systems?

Ein attraktives Hinweisgebersystem hilft Missstände im Unternehmen rechtzeitig zu erkennen. Zudem wird die eigene Reputation des Unternehmens geschützt, im Gegensatz zur Inanspruchnahme externer Systeme.

Dürfen Hinweise veröffentlicht werden? (§ 7 Abs. 3 bis 6 HSchG)

Eine Veröffentlichung ist nur dann rechtmäßig, wenn die Rechtsverletzung eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann.

Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es bei Verstoß gegen das HSchG?

- Unwirksamkeit von Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten Hinweises erfolgt sind (§ 20 HSchG)

Beispiele dafür sind: Kündigung, Herabstufung, Minderung des Entgelts, ...

Die juristische oder natürliche Person, der die Vergeltungsmaßnahme zuzurechnen ist, ist zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, zum Ersatz des Vermögensschadens sowie zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

- Strafbestimmungen (§ 24 HSchG)

Wer eine Person im Zusammenhang mit dem Geben eines Hinweises behindert oder zu behindern sucht oder durch mutwillige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt, eine der oben genannten Maßnahmen setzt, um Hinweisgeber zu schädigen, wer die Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit verletzt, oder wer wissentlich einen falschen Hinweis gibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, grundsätzlich von der Bezirksverwaltungsbehörde, mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro zu bestrafen.

Weiterführende Informationen zum HSchG:

Diese finden Sie auf den [allgemeinen Seiten](#) der WKÖ.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft hat in Aussicht gestellt, einen Auslegungsbefehl zum HSchG zu erstellen. Dieser wurde jedenfalls bis dato noch nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer